

SATZUNG

"Internationaler Verein für Frieden und Gerechtigkeit - Pro Humanitate e.V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Internationaler Verein für Frieden und Gerechtigkeit - Pro Humanitate e.V." Nach der Eintragung kann auch die Abkürzung "Pro Humanitate e.V." verwendet werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Verein trägt zur Förderung des internationalen Denkens und der Völkerverständigung bei. Der Verein verwirklicht seine Ziele im Rahmen der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Rechte und Pflichten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Förderung der Jugendwohlfahrt ist eine wichtige Aufgabe.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein setzt sich für die Förderung der Solidarität der ethnischen und religiösen Minderheiten im Nahen Osten untereinander und mit der einheimischen Bevölkerung ein. Der Jugendarbeit kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Er tritt weiterhin für die demokratischen Rechte der Minderheiten im Sinne einer friedlichen Koexistenz der Völker und der durch internationale Verträge und Vereinbarungen garantierten Menschenrechte und Freiheiten ein.
- (2) Der Verein setzt sich gegen Kriege, militärische Auseinandersetzungen und Konflikte in diesem Gebiet ein und versucht mit medizinischer, bildungspolitischer, sozialer und humanitärer Maßnahmen, die Not der Zivilbevölkerung zu lindern sowie eine Grundlage zum Überleben zu schaffen.
- (3) Der Verein versucht in der Bundesrepublik Öffentlichkeit zu schaffen, gibt diesbezüglich Presseerklärungen, Rundbriefe und Aufrufe sowie Publikationen heraus, führt Informationsveranstaltungen durch.
- (4) Der Verein versucht emanzipatorische Prozesse bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und gesellschaftlich benachteiligten Gruppen zu fördern. Seine besondere Aufgabe ist die Förderung des

gleichberechtigten Zusammenlebens von Deutschen, Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten und ihren Familien, auf gesellschaftlicher und politischer Ebene, durch;

- Interkulturelle Aufklärungsarbeit zum Abbau von Ängsten und Vorurteilen,
- Förderung gegenseitiger Toleranz und kritische Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen kulturellen Alltagspraxen,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Integrationsarbeit,
- sozialpädagogische Familienhilfe,
- Stärkung der Erziehungskompetenz,
- Kooperation mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die zur Verwirklichung der Ziele des Vereines beitragen können.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden,

- die seine Ziele unterstützt,
- die seine Satzung billigt.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 30 Tagen den gestellten Antrag zu beantworten. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe nicht genannt werden.

2. Austritt oder Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitglieds.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch ein Ausschlussverfahren ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (4) Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern, einschließlich der auszuschließenden Personen, spätestens 15 Tage vorher vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 15 Tagen noch einmal einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Falls die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss faßt, dürfen bei der Mitgliederversammlung nur Vereinsmitglieder, die ausgeschlossenen Personen und vom Vorstand des Vereins schriftlich eingeladenen Personen bzw. Vertreter von Organisationen teilnehmen.
- (7) Stimmrecht sowie das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden, haben nur Vereinsmitglieder. Falls die ausgeschlossenen Personen von der Mitgliederversammlung weiterhin als Mitglieder anerkannt werden, genießen sie bei der Versammlung gleiche Rechte wie die Vereinsmitglieder.
- (8) Ehrenmitglieder können zwar an den Diskussionen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderung und die Auflösung und Liquidation des Vereins.
- (10) Die Wahl findet geheim statt und die Stimmabgaben werden offen gezählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Von diesem Stimmrecht kann es nur durch sein persönliches Erscheinen Gebrauch machen.
- (11) Wenn der Vorstand es für notwendig hält, und/oder es durch die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das zweithöchste Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus 3 Personen. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder des Vorstandes werden die freigewordenen Stellen durch die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Ersatzmitglieder je nach der Höhe der erhaltenen Stimmenzahl ersetzt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, eine/n Sekretär/in und eine/n Kassenwärt/in.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwirklichen, die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und über Aufnahmeanträge zu entscheiden.
- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen sowie sonstige Ausschüsse einberufen, um die Vereinsarbeit zu erleichtern.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind. Danach sind alle Befugnisse dem neuen Vorstand zu übertragen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Hauptamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- (9) Die Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter geschieht durch den Vorstand.

§ 8

Niederschriften

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind niederzuschreiben und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (2) Der Verein verfolgt in erster Linie gemeinnützige Ziele.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsfinanzen werden über ein Vereinskonto sowie eine Barkasse geführt. Verfügungsrecht über das Konto haben der/die Sprecher/in, der/die Sekretär/in oder der/die Kassenwärtin/wart, Einzel.
- (6) Die Buchführung des Vereins muss die entsprechenden Belege enthalten.

§ 10

Änderung der Satzung und Zielsetzung

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn eine zu diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung hierüber mit 3/4-Mehrheit ihrer erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus bald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Änderung der Zielsetzung des Vereins kann erst dann durchgeführt werden, wenn eine vorherige Zustimmung und Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die zu diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung hierüber mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Missionszentrale der Franziskaner e.V., die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Vereinsrecht/Vereinsregister

Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen für rechtsfähige Vereine in der Bundesrepublik Deutschland.

In allen Streitfällen ist das Amtsgericht Köln zuständig.

Diese Satzung wurde am 7. Juli 2008 geändert und beschlossen.